

	BESTANDSANGABEN				
	FLURSTÜCKSGRENZE		FLURGRENZE		
z.B.: 132	FLURSTÜCKSNUMMER				

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBL. S. 2141). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBL. I S. 1950) VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORD

NUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132) VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG - PlanzV 90) VOM 18.12.90 (BGBL. 1991 I S. 58) BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauO NRW) VOM 01.03.2000 (GV NW S. 256)

§§ 7 UND 41 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S.666)

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTMVO) VOM 26.08.1999 (GV NW S. 516) WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMA

IN DER BEI ERLASS DIESER SATZUNG JEWEILS GELTENDEN FASSUNG.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BÄUME

1.1 Die als "Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen sind mit Gehölzen der nachfolgenden Pflanzenliste zu bepflanzen, individuen einer Strauchart sollen in der Regel zu ca. 3 - 8 Stück gruppenweise zusammenge-setzt werden. In der Reihe sollen jedoch mindestens zwei Stück einer Art stehen. Die Abstände der Pflanzen betragen von Pflanze zu Pflanze 1,50 m und in der Reihe ebenfalls 1,50 m.

STRÄUCHER

Buche (Fagus sylvatica) Espe (Populus tremula) Vocelheere (Sorbus aucunaria) Vogelkirsche (Prunus avium)
Traubeneiche (Quercus petraea)
Winterlinde (Tilia cordata)

Hainbuche (Carpinus betulus) Hasel (Corylus avellana)
Hasel (Corylus avellana)
Hundsrose (Rosa canina)
Schlehe (Prunus spinosa)
Weißdorn (Crataegus monogyna)

In der Pflanzenliste können giftige Pflanzen aufgeführt sein. In Bereichen, die von Kleinkindem genutzt werden können, ist auf die Anpflanzung von giftigen Pflanzen zu verzichten. Auf Privatgrundstücken sind grundsätzlich die Pflanzabstände entsprechend dem Nachbarschaftsrecht NW zu beachten und einzuhalten

Pflanzqualität (Mindestanforderungen):

Sträucher: 1 x verpflanzt, 80-100 cm Höhe Bäume: 2 x verpflanzt, 100-150 cm Höhe Einzelbäume: 2 x verpflanzt, Hochstamm 14-16 cm Stammumfang

- 1.2 Die Anpflanzungen sind spätestens in der zwei Jahre nach Beginn der jeweiligen privaten Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode durch die Grundstückseigentümer durchzuführen und so zu schützen, zu pflegen und zu unterhalten, dass ihre funktionsgerechte Entwicklung dauerhaft gesichert ist. Eine ungestörte Entwicklung der anzulegenden Landschaftsbestand-teile ist zu gewährleisten. Bei eventuellem Pflanzenausfall ist entsprechender Ersatz anzupflanzen
- 1.3 Die im Bebauungsplan festgesetzten Baumstandorte außerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit je einem Laubbaum gem. Ziff. 1.1, 2 x verpflanzt, Hochstamm, 14-16 cm Stammumfang, zu bepflanzen. Die Anpflanzung ist spätestens in der zwei Jahre nach Beginn der Bebauung des Grundstücks folgenden Pflanzperiode durch die Grundstückseigentümer durchzuführen. Es kann auch ein Obstbaum, Hochstamm 180 - 200 cm gepflanzt werden. Folgende Pflanzen werden empfohle

: James Grieve (früh), Jacob Lebel (mittel), Rote Sternrenette (spät) : Clapps Liebling (früh), Gute Luise (mittel), Gräfin von Paris (spät) : Gr. Schwarze Knorpelkirsche (mittel), Schattenmorelle (spät)

1.4 Die von der Gemeinde durchzuführenden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind spätestens in der auf den Beginn der Erschließung folgenden Pflanzperiode zu verwirklichen und so zu schützen, zu pflegen und zu unterhalten, dass ihre funktionsgerechte Entwicklung

2. Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten

Im Bereich der Stellplätze und der Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen muss der Anteil an unversiegelten Flächen mindestens 50% betragen. Als unversiegelte Flächen gelten auch teilbefestigte Flächen wie z.B. Rasenfugenpflaster (mit mind. 3 cm Fugenbreite), wassergehundene Decken u.ä.

3. Ausnahmen gemäß §31 BauGB

Vor der Außenwand vorstehende Bautelle wie Hauseingangstreppen und deren Überdachungen sowie Vorbauten wie Erker und Balkone und untergeordnete Gebäudeteile, die dem Nutzungszweck des Baugebiets dienen, wie z.B. Wintergaften oder überdachte Terrassen, dürfen die überbaubaren Grundstücksflächen max. um 2,0 m überschreiten.

Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser ist dem Mischwasserkanal zuzuführen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 86 BAUO NW

Dachneigung:

Für das Plangebiet sind 'ausgenommen Garagen, geneigte Dächer festgesetzt. Die Dachneigung beträgt 25° - 40°; für Dachgauben, die als Schleppgauben ausgebildet sind, beträgt die Dachneigung jedoch mindestens 15°

Der Abstand der Oberkante des Dachgeschossfußbodens bis zur Oberkante der Fußpfette darf maximal 75 cm betragen. Dachgauben sind von dieser Regelung ausgenommen.

SONSTIGE EINTRAGUNGEN		
 Unverbindlicher Parzellierungsvorschlag		

BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANS:	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DER BE- BAUUNGSPLAN GEGERWÄRTIG DIE RECHTMASSIGEN ORENZEN IN GEOME- TRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND ZUR ZEIT MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBER- EINSTIMMT. MERZENICH. DEN 18.08.2003
PLANUNGSBÜRO BAVAJ DIPL-ING. ARCHITEKT TEL. 0241/874404 FAX 0241/874438 52074 AACHEN MUFFETER WEG 30	GEZ. TOLLMANN L.S.
DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM AMTLI- CHEN KATASTERNACHWEIS WIRD BE- SCHEINIGT.	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOME- TRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.
MERZENICH, DEN 18.08.2003	MERZENICH, DEN 18.08.2003
GEZ. TOLLMANN L.S.	GEZ. TOLLMANN L.S.
	PLANUNGSBÜRO BAVAJ DIPL-ING. ARCHITEKT TEL. 024/1874404 FAX 024/1874438 52074 AACHEN MUFFETER WEG 30 DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM AMTLI- CHEN KATASTERNACHWEIS WIRD BE- SCHEINIGT. MERZENICH, DEN 18.08.2003

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		
WA	ALLGEMEINES WORNGEBIET		
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
.B. GFZ 0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
z.B. GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL		
r.B. I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		
	BAUGRENZEN, BAUWEISE		
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		
	BAUGRENZEN		
	VERKEHRSFLÄCHEN		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		OTD LOOF NOT OR THE WORLD
880. "488a			STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
**************************************	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER Z	WECKBESTI	MMUNG
124	DADKEL JOHEN		
P	PARKFLÄCHEN		
P	PARKFLÄCHEN GRÜNFLÄCHEN		
P			
000	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE:		
	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: PFLANZFLÄCHE	ELUNGEN	
	GRÜNFLÄCHEN OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: PFLANZFLÄCHE PRIVATE GRÜNFLÄCHE	NPFLANZEN 1	
	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: PFLANZFLÄCHE PRIVATE GRÜNFLÄCHE PLANUNGEN UND NUTZUNGSREG UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM AN	NPFLANZEN 1	
	GRÜNFLÄCHEN OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: PFLANZFLÄCHE PRIVATE GRÜNFLÄCHE PLANUNGEN UND NUTZUNGSREG UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM AV UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN - ZU PFLANZENDER BAUM -	SIEHE TEXT	LICHE FESTSETZUNGEN
	GRÜNFLÄCHEN OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: PFLANZFLÄCHE PRIVATE GRÜNFLÄCHE PRIVATE GRÜNFLÄCHE UMGRERZUNG VON FLÄCHEN ZUM AY UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN- ZU PFLANZENDER BAUM - SIEHE TEXTLICHE FERSTEZUNGEN UMGRERZUNG VON FLÄCHEN FÜR DI	SIEHE TEXT	LICHE FESTSETZUNGEN
	GRÜNFLÄCHEN OFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: PFLANZFLÄCHE PRIVATE GRÜNFLÄCHE PLANUNGEN UND NUTZUNGSREG UMGRERZUNG VON FLÄCHEN ZUM A- UND SONSTIGEN BEPFLANZVINGEN - ZU PFLANZENDER BAUM - SIEHE TEXTLÜNE FESTSETZÜNGEN UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DI VON BAUMEN, STRÄUCHERN UND SO	NPFLANZEN I SIEHE TEXT E ERHALTUN NSTIGEN BE	ILICHE FESTSETZUNGEN IG PFLANZUNGEN

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 UND 4 BAUGB DURCH BE- SCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 29.05.2002 AUFGESTELLT.	DIE STADTVERTRETUNG STIMMTE AM 19.11.2002 DEM ENTWURF DES BEBAU- UNGSPLANS ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB.	
HEIMBACH, DEN 14.07.2003	HEIMBACH, DEN 14.07.2003	
1	1	
	·	
STADT HEIMBACH DER BÜRGERMEISTER	STADT HEIMBACH DER BÜRGERMEISTER	
GEZ. PÜTZ L.S.	GEZ. PÜTZ L.S.	
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 15.01.2003 BIS 15.02.2003 OFFENTLICH AUSGELEGEN.	DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10 BAUGB IN DER SITZUNG DER STADT- VERTRETUNG AM. 26.02.2003 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.	
HEIMBACH, DEN 14.07,2003	HEIMBACH, DEN 14.07.2003	
TIEIMBAOT, DEN 14.07.2000	TEMBAOT, DEN 14.07.2005	
STADT HEIMBACH DER BÜRGERMEISTER	STADT HEIMBACH DER BÜRGERMEISTER	
GEZ. PÜTZ L.S.	GEZ. PÜTZ L.S.	
	DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB MIT DER BEKANNTMACHUNG AM 22.07.2003 IN KRAFT GETRETEN.	
	HEIMBACH, DEN 24.07.2003	
	STADT HEIMBACH DER BÜRGERMEISTER	
	GEZ. PÜTZ L.S.	
	GEZ. PÜTZ L.S.	

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER PLANZEICHNUNG UND DIESEN TEXT -LICHEN FESTSETZUNGEN. ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.

STADT HEIMBACH BEBAUUNGSPLAN NR. B 6 2. ÄNDERUNG M 1: 1.000